

Die heil. Congregation des tridentinischen Concils zu Rom.

Nach ihren Hauptmomenten dargestellt von Dr. J. H. K.

Es scheint in unseren Tagen eine wenig dankbare Aufgabe zu sein, die Quellen des kirchlichen Rechtes darzustellen und zu erörtern. Denn in einer Zeit, in der die politischen Versammlungen vom hohen Parlamente herab bis zur Versammlung eines liberalen Vereines — widerhallen von Debatten über kirchliches Recht, in der sich nicht Wenige auf curilischen Sesseln des Reichstagsaales und der Landtagsstube fühlen trotz eines Kirchenvaters, in der man der Kirche alle selbstständige Legislative abspricht, möchte wohl die Darlegung und Erörterung des Rechts-Verhältnisses zwischen Kirche und Staat das ganze Interesse absorbiren. Allein der Umstand, daß man uns den ungetrübten Quellen des kirchlichen Rechtes entfremden und überreden will, in den Majoritäts-Beschlüssen politischer Versammlungen ein Surrogat für jene zu suchen, weist auf das dringende Bedürfniß hin, eifriger als je uns damit zu beschäftigen, auf daß, indem wir Wache halten an den kirchlichen Gemarkungen, um die Uebergriffe auf kirchliches Gebiet zurückzuweisen, das Rechtsgebiet des inneren kirchlichen Lebens uns keine terra incognita werde.

Es soll nun hier folgen eine Darstellung der Verfahrensweise eines der wichtigsten kirchlichen legislativen Institute, der heil. Concils-Congregation nämlich, oder, wie ihr vollständiger

Name ist, der *Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum*. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat die Besprechung dieses Gegenstandes übernommen, weil er ihm nach längerem Aufenthalte in Rom und einiger Beschäftigung in besagter Congregation, im „*Studio*“ derselben nämlich, nicht so fern lag. Und es geschah um so lieber, weil besonders in manchen Ländern die Bedeutung der Concils-Congregation für Festsetzung, Ausbildung und Erhaltung des kirchlichen Rechtes unterschätzt wird, um wenig zu sagen.¹⁾ Ein Einblick in die Zusammensetzung, Einrichtung und Verfahrensweise genannter Congregation wird jedem Vorurtheilslosen Ehrfurcht für dieses Institut und seine Beschlüsse, in denen sich Klugheit und Gerechtigkeit paart, und Billigkeit sich vereint mit den strengen Postulaten der christlichen Moral, einflößen.

Dem angekündigten Gegenstande, der Darlegung der Verfahrensweise der heil. Concils-Congregation soll die Geschichte, Zusammensetzung und Competenz derselben vorausgeschickt werden, auf daß die Darstellung abgerundeter werde und nicht unnöthige Wiederholungen stattfinden.

¹⁾ Kaum sind einige Jahrzehente verflossen seit der in Deutschland fast allgemein herrschenden Ansicht, die Congregation des Concils von Trient habe nur eine beschränkte Interpretation desselben als Aufgabe. Doch bahnte sich nach und nach eine richtigere Ansicht an von ihrer Bedeutung und damit auch ein regeres Interesse für ihre Beschlüsse. Eine Reihe juridischer Werke, welche sich die Verbreitung dieser Beschlüsse zur Aufgabe machten, bereicherte bald die Literatur des kirchlichen Rechtes. Wir dürfen nur hinweisen auf das verdienstliche Ehrerecht Dr. Kutschker's, Wien 1856, auf die von Vingen und Reuß besorgte Sammlung von Congregationsbeschlüssen: „*Causae selectae in Congr. Cardd. Conc. Trid.*“ Ratisbonae 1871 Pustet., so wie endlich auf die Herausgabe der „*Resolutiones S. C. C.*“, welche Mühlbauer in München seit 1868 in Lieferungen erscheinen läßt und auf das durch reiche Belegstellen aus den Beschlüssen der Conc.-Congr. commentirte „*Concil von Trient*“, welches 1853 in Leipzig, herausgegeben von Schulte und Richter, erschien.

L i t e r a t u r.

Concilium Tridentinum edd. Schulte et Richter Lipsiae 1853.¹⁾

Van Espen Ius eccl. univ. p. I. tit. 22. c. 7.

Schmalzgruber Ius eccl. univ. t. 1. dissert. prooem Card. de Luca „Relationn. R. Curiae“ disc. 15.

Fagnanus in capp. „Quoniam“ & „cum venissent.“

Lingen et Reuss: „Causae selectae“ prooem.

Bangen: „Die römische Curie.“

Benedictus XIV: „De synodo dioecessana“.

„La Gerarchia Cattolica“ 1872. Roma.

§. 1. Ursprung und Ausbildung der heil. Concils-Congregation.

1. In dem Schlußdekret des Tridentinums²⁾ begegnen uns außer den Gründen, welche die Beendigung des heil. Concils wünschenswerth erscheinen ließen, auch die Mittel, durch welche nach dem Willen der Väter eine Erklärung, beziehungsweise eine Ergänzung und Durchführung der gefaßten conciliarischen Beschlüsse und Deklarationen in authentischer Weise auszuführen wäre. Dem heil. Vater wurde es anheimgestellt, nach seinem weisen Ermessen das ihm am zweckdienlichsten erscheinende auszuwählen, oder auf andere Weise Vorsorge zu treffen, daß dem Willen der Väter entsprochen wurde. Was dem Papste in diesem Dekrete reservirt war, vindicirte sich P. Pius IV. ausschließlich in der Bestätigungs-Bulle des tridentinischen Concils,³⁾ und er verbot unter den schwersten kirchlichen Censuren, Commentare, Scholien und Glossen zu seinen (des Concils) Beschlüssen ohne päpstliche Vollmacht zu veröffentlichen. Dieses Verbot schärfte

¹⁾ Von diesem Werke erschien eine von J. Pelolla, einem neapolitanischen Priester besorgte Ausgabe, nach der wir citiren.

²⁾ Sess. XXV. de recip. et observ. decr. Cone.

³⁾ cf. Schulte et Richter l. c. p. 480.

derselbe Papst ein in dem „motu proprio Alias nos“ ¹⁾ vom 2. August eben jenes Jahres, deputirte aber zugleich acht Cardinäle, welche die Ausführung der conciliarischen Dekrete zu überwachen hätten. Das war die Grundlage der Concils-Congregation oder vielmehr ihre Anfänge. Denn von einer Interpretativ-Gewalt, die später zu den Hauptbefugnissen der Congregation gehörte und von der sie ihren officiellen Namen annahm, war in der letztgenannten Vollmacht keine Rede, vielmehr behielt sich dieselbe der Papst selbst vor, sondern zunächst eine rein ökonomische wurde den berufenen Cardinälen eingeräumt. Doch resultirte in zweiter Reihe daraus auch eine richterliche. Denn es war unausbleiblich, daß häufig die Congregation bei Ausübung der Administrativ-Gewalt, besonders wo es sich um Derogation oder Abrogation lang bestehender Gewohnheiten handelte, die Parteien zu vernehmen und so überhaupt ein richterliches Verfahren einzuleiten hatte. Als die Geschäfte der Congregation zu sehr anwuchsen, wurde die Zahl der Mitglieder im Jahre 1565 auf zwölf vermehrt. P. Pius, welcher diese Anordnung traf, bestimmte zugleich, daß aus dem Gremium sich eine Partikular-Congregation von vier Mitgliedern bilden und häufiger Sitzungen halten sollte. P. Gregor XIII. fixirte 1576 die Competenz dieser Partikular-Congregation dahin, daß sie für solche Fälle competent sei, welche früher in der General-Congregation präjudicirt wären; ferner für solche, welche nach dem Urtheile aller Mitglieder klar seien. Wäre aber eines der Mitglieder abfälliger Meinung, so solle der Entscheid darüber der General-Congregation zustehen.

2. P. Sixtus V., der Begründer der jetzigen römischen Curie, bestätigte die Concils-Congregation durch die Constitution „Immensa aeterni“ im Jahre 1588. In derselben wurden die früheren päpstlichen Reservationen theilweise moderirt. Alle Entscheidung der Glaubens-Canonen des Tridentinums behielt sich der Papst bez. der Interpretation vor. Dieses wurde in besagter

¹⁾ Schulte et Richter l. c. p. 485.

Constitution wohl deßhalb ausdrücklich erwähnt, damit die Congregation auch nicht indirekt bezüglich des Dogma etwas verfüge. Denn es kam vor, daß vor die Congregation Klagen gebracht wurden bezüglich eines Glaubenssatzes anläßlich des Bannes, der in den Concilsdekreten beigelegt war. Was die Auslegung des Concils im übrigen Inhalte anbetrifft, so wie die Exekution der Reformdekrete, so räumte er diese beiden Gewalten der Congregation ein, beschränkte aber die in dieser Beziehung von seinen Vorgängern statuirte Ausnahme. Früher nämlich hatte sie alle jene Fälle, die der Congregation zweifelhaft waren, dem Papste vorlegen müssen. In besagter Constitution gab dieser der Congregation die Vollmacht, auch in solchen zweifelhaften Fällen die Entscheidung zu treffen, nur mußte diese dem Papste zur Bestätigung vorgelegt werden. Zugleich ertheilte ihr Sixtus V. nicht bloß für jene concreten Fälle, in denen das conciliarische Dekret gerade die Unterlage der Entscheidung bildete, sondern abgesehen davon, eine ganz direkte Interpretativ-Gewalt. Diese letztere reservirte Sixtus der heil. Concils-Congregation, so daß keine andere Congregation eine ähnliche Vollmacht besitzt. Damit wurde erneuert, was schon Gregor XIII. über letzteren Punkt festgesetzt hatte.

3. Nach dem Ende des 16. Jahrhunderts, indem Sixtus der Congregation gleichsam ihre Fundamental-Artikel gab, ist das Ansehen und die Vollmacht derselben nicht so sehr vermehrt, als ihre Verfahrungsweise immer mehr entwickelt worden. Besonders wurde das Amt eines Sekretärs der Congregation von immer größerer Bedeutung. Dazu trugen einzelne jener Männer, welche dieses Amt bekleideten, nicht wenig bei. Wir erinnern nur an Prosp. Fagnanus, Prosp. Lambertini, dem nachmaligen P. Benedikt XIV. und Card. Petra, welche sich auf dem theoretischen, wie praktischen Gebiete des kanonischen Rechtes unsterbliche Verdienste erworben haben.¹⁾ Dem Sekretäre wurde die Entscheidung vieler

¹⁾ Der erste schrieb sehr weitsläufige Commentare über die Dekretalen; Lambertini durch seine Werke besonders „De synodo dioecoesana“

Fälle überlassen, welche früher vor die Particular-Congregation gekommen waren, so daß die letztere nicht mehr so oft Sitzung zu halten nöthig hatte. Da so schon der Unterschied zwischen leichteren Fällen, deren Entscheidung dem Prälat-Sekretär oder der Partikular-Congregation gewöhnlich überlassen wurde, und schwereren Fällen äußerlich bestand, so wurde diese Unterscheidung noch bestimmter, als man anfang, wichtigere Eingaben im Manuscript vor den Sitzungen der Congregation den einzelnen Vätern zuzuschicken, denen die Parteien ihre Allegationen und der Sekretär einige Bemerkungen bezüglich des Rechtes und der Praxis der Congregation beifügen konnten. Vom Jahre 1669 geschah dieses in gedruckten Bogen und diese Bogen, welche die Auseinandersetzung des Thatbestandes enthielten, nannte man Folio. Als im Jahre 1718 der nachmalige P. Benedikt XIV. das Amt eines Sekretärs unserer Congregation übernahm, führte er folgende Art und Weise der Abfassung der „Folien“ ein. Es mußten der Darlegung des Sachbestandes die Rechtsmomente und analoge Entscheidungen fast immer, ein Gutachten (vota) eines Juristen und Theologen häufiger zugesügt werden, was früher selten geschah. Bezüglich der Behandlung von contentiösen Sachen variirte das Verfahren öfter; das jetzt bestehende dießbezügliche Verfahren ist im Jahre 1847 normirt.

Bevor wir diesen Abschnitt schließen, muß noch kurz darauf hingewiesen werden, wie sich von der heil. Congregation des Concils, als sich ihr Wirkungskreis immer mehr ausdehnte, im Laufe der Zeit andere Congregationen abzweigten. Wir geben letztere hier kurz nebst ihrer Competenz. Benedikt XIV., an dessen Namen sich die Umgestaltung des römischen Curialwesens knüpft,

und seine aus den Referaten, die er als Sekretär verschiedener Congregationen lieferte, entstandenen „Quaestiones canonicae“ in der Rechtsliteratur berühmt, hat in ersterem uns das beste Werk für das Kirchenrecht geliefert (Schulte: Lehrbuch S. 82. Anm. 13. a. f.) und Card. Petra edirte berühmt gewordene Commentare über die päpstlichen Constitutionen.

hat auf ihre Entstehung, beziehungsweise Ausbildung den größten Einfluß ausgeübt.

Die Ueberwachung des Residirens von Seite der Bischöfe gehörte nach dem Concil von Trient¹⁾ in das Ressort der Congregation des Concils. Urban VIII. aber setzte, um den dießfalligen Reform-Dekreten eine sorgfältigere Ueberwachung und Ausführung zu verschaffen eine eigene Congregation ein u. z. durch seine Constitution „sancta synodus“ v. 12. Dez. 1634, als deren Präsekt er den jedesmaligen Card.-Vikar einsetzte und als Sekretär den jeweiligen Sekretär der Concils-Congregation. P. Benedikt XIV. sorgte durch die Const. „Ad universae“ vom 6. Sept. 1746 dafür, daß die im Laufe der Zeit unterbrochenen Funktionen dieser Congregation wieder aufgenommen wurden. Sie wird genannt „Congregatio particularis super residentia episcoporum“.

Sixtus V. wies die Relationen, welche die Bischöfe in Rom über den Standpunkt ihrer Sprengel zu machen haben, und die darauf zu ertheilende Antwort der Concils-Congregation zu. Benedikt XIV. setzte dafür durch die Bulle „Decret Rom. Pontificem“ vom 23. Nov. 1740 eine eigene Congregation ein, nämlich die „Congregatio particularis super statu ecclesiarum (visitationis liminum.“) Der Präsekt und Sekretär derselben sollten eben die der Concils-Congregation sein.

Die dritte Partikular-Congregation endlich, die sich aus der Congregation des Concils herausbildete, ist die „Congregatio particularis super revisione synodorum provincialium“. Nach der Sixtinischen Const. „Immensa“ lag die Revision der Provinzialconcile der Concils-Congregation ob. Aus der Vollzahl ihrer Mitglieder bildete sich aber behufs derselben eine Special-Commission der Cardinäle. Jedoch ist die Präsektur und Sekretarie bei beiden dieselbe, nur werden gewöhnlich andere Consultoren bei Berathungen und Schlußfassungen beigezogen.

¹⁾ Sess. 6. cap 1. de obs. et sess. 23. de reform.

Mehreres über diese drei Congregationen hat Bange: „Die römische Curie“ in den §§. 56 a. — 56 c.

Die Geschäfte der heil. Concils-Congregation ruhten vom Jahre 1798 bis zur Zurückführung Papst Pius VII., deßhalb finden sich aus diesem Zeitraume keine Resolutionen derselben. Ebenso wurde während der Invasion im Jahre 1849 die ordentliche Thätigkeit gedachter Congregation sistirt. Seit dem Jahre 1870, der Occupation Roms durch die Italiener, ist die Congregation in beständigem Fortgange; und ist dieses mehr als je zu wünschen, weil bei dem jetzigen Zustande der Dinge anlässlich der Auseinandersetzung der neuen mit den alten Verhältnissen eine Menge Fragen auftauchen, deren Beantwortung in das Ressort der heil. C. C. gehört.

§. 2. Die Mitglieder und Officiale der Congregation des Concils.

1. Die Anzahl der Mitglieder der Congregation setzte, wie wir oben gesehen haben, P. Pius IV. auf acht fest, denen später noch vier weitere zugefügt wurden. Ihre Anzahl vermehrte sich unter den folgenden Päpsten der Menge der bei der Congregation einlaufenden Geschäfte gemäß, so daß ihre Zahl beiläufig dreißig ist,¹⁾ die Zahl der Mitglieder steigerte sich auch dadurch beträchtlich, daß man auch in Rom nicht residirende Cardinäle zu Mitgliedern ernannte, welche sich durch juridische Fachkenntniß auszeichneten.²⁾ An der Spitze der Mitglieder steht ein Cardinal-Präfect, welcher vom Papste ernannt wird. Seine Vollmachten enthält das Breve, welches bei seiner Ernennung ausgestellt wird. Jedes der Mitglieder hat eine entscheidende Stimme (votum

¹⁾ Die in Rom erscheinende „Gerarchia cattolica“ weist für das Jahr 1872 ein und dreißig Cardinäle auf, welche ihr zugetheilt sind.

²⁾ So ist u. a. Card. Rauscher Mitglied der Conc.-Congr.

decisivum), jedoch müssen wenigstens drei anwesend sein zur Beschlussfähigkeit. Dem Präfecten ist ein Prälat-Sekretär untergeordnet, der selbst Bischof oder Erzbischof ist, da ihn seine amtliche Stellung oft mit den höchsten Würdenträgern der Kirche in direkten Verkehr bringt, ja mit dem Oberhaupte der Kirche selbst.¹⁾ Das Sekretariat wird als Vorstufe des Cardinalats betrachtet. Ihm, dem Sekretär steht helfend zur Seite ein Auditor, der gewöhnlich aus den bedeutendsten Advokaten der Curie genommen wird. Außerdem ist dem Sekretär ein Subsekretär beigegeben. Der Auditor vertritt den Sekretär in den Vorbereitungsarbeiten für die Sitzungen, vereinigt die Dubien, trägt Sorge dafür, daß die „Folien“ ausgearbeitet und an die Mitglieder der Congregation rechtzeitig spedirt werden. Er verwendet zur Ausarbeitung die Aleriker des „Studio“, über welches Institut hier ein Näheres folgt.

2. Man war in der Curie von jeher darauf bedacht, besonders seit Benedikt XIV., junge Geistliche nicht allein im theoretischen Rechtsstudium auszubilden, sondern sie auch in die kirchliche Rechtspraxis einzuführen. Jenem Bedürfnisse entspringt die Gründung einer eigenen juridischen Akademie, wo die Studierenden in einem sechs Semester dauernden Curfus das Civil- und Kirchen-Recht hören. Sie befindet sich in dem Gebäude des römischen Seminar's St. Apollinar. Nach dem dreijährigen Curfus werden die zu Doktoren des Rechts Promovirten auf Empfehlung ihres Bischofes oder sonst eines bekannten Prälaten in das sog. Studio²⁾ aufgenommen, wo sie

¹⁾ Der aktuelle Präfect ist der Cardinal-Diakon Prosper Caterini geb. 1795, ein Mann, der sich in den verschiedenen römischen Dikasterien große Rechtskenntnisse und bewunderungswürdige Geschäftsgewandtheit erworben. Der Sekretär ist der Erzbischof von Sardia i. p. i. Peter Gianelli geb. 1807. („La Gerarchia catt.“ 1872).

²⁾ Häufig, so wie im Verlaufe dieser Darstellung ist unter dem „Studio“ das Lokale zu verstehen, wo sich die Geistlichen desselben zu versammeln pflegen.

einen dreijährigen praktischen Cursus durchmachen müssen, um später als Curial-Advokaten, Procuratoren u. s. w. fungiren zu können. Doch auch jene, welche auf eine solche Stelle nicht reflectiren, sondern sich nur auf dem Gebiete der praktischen Jurisprudenz umsehen und einschulen wollen, finden auf ein gehörig instruirtes Gesuch und Empfehlung Aufnahme. Es wird ein dreijähriges Rechtsstudium, so wie das Doctorat in beiden Rechten verlangt, doch wird davon namentlich bei Nichtitalienern Umgang genommen, und man begnügt sich mit einem günstigen Absolutorium des juridischen Studiums und der Theologie: Letzteres geschieht aus dem Grunde, weil besonders in den deutschen Ländern und Oesterreich wegen Priestermangels eine so lange Abwesenheit von der Heimathsbischofse, wie sie zum vorschriftsmäßigen Studium und Promoviren Noth thäte, nicht wohl angeht. Das Gesuch um Aufnahme in das „Studio“ wird bei der Sekretarie der Congregation eingereicht, und die Aufnahme erfolgt durch ein Rescript des Card.-Präfecten. Ist die Aufnahme geschehen, so hat man damit die Licenz, zu beliebiger Tageszeit sich in dem Vokale des „Studio“, welches sich in dem Palaste der „apostolischen Kanzlei“ (Cancellaria apostolica) befindet, einzufinden, um die dort befindliche reiche juridische Bibliothek, die namentlich der jetzt regierende Papst reichlich bedacht hat, zu benützen. Es befinden sich in derselben die bedeutendsten sog. Curial-Auktoren, d. h. solche, die in der Curie großes Ansehen genießen, wie die Werke Benedikts XIV., Giralbi, Monacelli, Barbosa, Ferraris, Garcias, Lupa u. s. w.; ferner die Resolutionen der Concils-Congregation, so wie die Entscheidungen der römischen Rota. Jeden Tag der Woche, mit Ausnahme des Donnerstags, der Ferialtag ist, sind die Studenten gehalten, von 10 Uhr V. M. — 1 Uhr N. M. im Saale des „Studio“ zu erscheinen, um anfangs unter der Anleitung des Auditors durch Studium des „thesaurus Resolutionum“ der Congregation sich mit dem Curialstyl bekannt zu machen, später dem Auditor bei der Ausarbeitung der Referate und deren Drucklegung behülflich zu sein.

Allmonatlich findet unter dem Vorſitze des Prälat-Sekretärs und in Anweſenheit des Auditors eine Sitzung ſtatt, in der die Mitglieder des „Studio“ zu erſcheinen und einige aus ihnen über jene Fälle, welche in der folgenden Generaſitzung der Congregation vorkommen, zu referiren haben. Sie haben den Thatbeſtand und ihr Votum darzulegen, und dieſes dann zu motiviren mit ſachlichen und rechtlichen Gründen. Dieſe werden hergenommen aus den klaſſiſchen Auktoren, deren wir einige vorher angeführt haben, dem kirchlichen und civilen Geſetzbuche und den früheren Reſolutionen der Congregation. Es geben nun nach der Reihe die übrigen Mitglieder des „Studio“ ihr Votum ab, darauf reſumirt der Vorſitzende das Gehörte, worauf ſich häufig noch eine tiefgehende Diſkuſſion entſpinnt.¹⁾ Dient dieſelbe einerſeits dem jungen praktiſchen Juristen zur materiellen und formellen Ausbildung, ſo iſt ſie andererseits ſehr geeignet, den Prälat-Sekretär, welcher ſie leitet, für die Cardinals-Sitzung, in der er zu referiren hat über die einzelnen Fälle, zu informiren.

3. Außer den unter der erſten Nummer dieſes Abſchnittes benannten Perſonen hat die Congregation eine beträchtliche Anzahl der tüchtigſten Canonisten und Theologen zu Conſultatoren, welche vom Papſte ſelbſt ernannt werden. Von der größten Wichtigkeit iſt es für einen ſolchen, der eine Entſcheidung der Congregation des Concils erwirken will, daß er ſich um einen thätigen Procurator oder Agenten umſchaut, deren es in Rom eine große Anzahl gibt. Beſonders iſt dieſes nothwendig für einen nicht in Rom Domicilirten, da die Congregation nur auf Betreiben der Partei oder der Parteien vorgeht, wenn der Fall ein privater iſt. Endlich beſchäftigt die Congregation noch eine große Anzahl Registratoren, Minutanten, Copiſten und Curſoren.

¹⁾ Man bedient ſich in der Debatte der italieniſchen Sprache, doch iſt auch den Nichtitalienern geſtattet, das Referat in der lateiniſchen zu geben und zu diſputiren, obſchon auch dieſes Diſputiren in lateiniſcher Sprache wegen der verſchiedenen Ausſprache des Lateiniſchen ſeine große Schwierigkeit beſonders Anfangs macht.

§. 3. Der Geschäftskreis oder die Competenz der Congregation.

1. Vom Concil von Trient an datirt eine neue Periode des kirchlichen Rechtes, welches in seiner Ausbildung bis zur Jetztzeit im Gegensatz zum „alten“ (*Ius antiquum*) und dem „neueren Rechte“ (*I. novum*) das neueste oder *I. novissimum* gemeinhin genannt wird. Man würde jedoch irren, wollte man hinter diesen beiden letzteren Benennungen ein Abgehen der Kirchengewalt von den alten Rechtsprinzipien herausfinden, wie es nicht selten geschieht. Denn ebenso wie das „neue kirchliche Recht“ eine naturgemäße Ausbildung des „alten“ war, so ist das tridentische Recht eine historische Entwicklung des früheren vortridentinischen. Ein Einblick in die mit Allegationen versehene Ausgabe der tridentinischen Canonen und Dekrete genügt, um die letztere Behauptung als unzweifelhaft wahr erscheinen zu lassen. Andererseits war aber die so bewerkstelligte Reform des canonischen Rechtes, wie es bestand, eine sehr umfassende. Denn die Reformdekrete des Tridentinums umfassen fast das ganze Gebiet des kirchlichen Rechtes. Sie bestätigen, verändern, beschränken und erweitern das Dekretalrecht, sowohl das geschriebene als das Gewohnheitsrecht. Daraus wird dann ersichtlich, wie ausgedehnt das Forum der Congregation des Concils ist, welche, wie wir gesehen, die Bestimmung hat, die Ausführung der Reformdekrete des Tridentinums zu überwachen, die Zweifel, welche anlässlich der Ausführung entstehen, zu lösen und die sich dadurch ergebenden Streitfälle authentischer Weise zu schlichten, sei es nun, daß die Motive der Entscheidung ausdrücklich oder stillschweigend in dem Concile sich finden. Es ist dabei ohne Unterschied, ob die contentiösen Fälle bei ihr in erster Instanz oder auf dem Recurs-, beziehungsweise Appellations-Wege anhängig gemacht werden. Es ist der Congregation des Concils noch eine andere Art ihrer Amtsgebahrung eigen, welche gleichsam in der Mitte zwischen dem Amte eines Gesetzgebers oder Interpreten

und eines Richters liegt. Nicht selten gibt es nämlich solche Rechtsgeschäfte, in welchen weder bezüglich des Rechtsstandpunktes noch der erheischten Ausführung ein Zweifel obwaltet, sondern die untergeordneten Behörden nach den canonischen Normen nicht vorgehen können oder wollen, und darum nothgedrungen, oder damit sie vorsichtiger und sachgemäßer vorgehen, den Fall vor den heil. Stuhl bringen, auf daß er sein höchstes Ansehen in die Wage lege, z. B. wenn es sich handelt um Unterstützung eines armen Patrons, um beständige Leibrente, um Concedirung von Verkäufen oder Transaktionen. — Andere Fälle kommen vor, in denen kein Zweifel bezüglich des Rechtes statt hat, das positive Recht vielmehr einem gestellten Petition entgegen ist. Dahin gehört die beantragte Umänderung des letzters Willens, die Dispens-Gesuche u. s. w. In diesem wie in den unmittelbar vorher erörterten Fällen entscheidet die heil. Congregation nicht selbstständig, sondern sie bereitet alles vor, um die Sache beim obersten Gesetzgeber spruchreif zu machen, wenn sie nicht für eine bestimmte Klasse von Fällen, was nicht selten der Fall ist, ausdrückliche päpstliche Vollmacht dazu hat, selbstständig zu entscheiden.

2. Obschon Sixtus V. und nach ihm andere Päpste den einzelnen Congregationen das Gebiet ihrer Thätigkeit ganz genau abgrenzten, so geschieht es doch nicht selten, daß ein Fall seiner Natur oder dem Herkommen der Curie gemäß bei mehreren Congregationen anhängig gemacht werden kann, oder wie der technische Ausdruck lautet, mehrere Congregationen eine cumulative Jurisdiction ausüben. Und gerade die Congregation des Concils ist es, welche mit anderen bezüglich der Competenz oft concurrirt. Es geschieht dieses, um es kurz zu sagen, bei jenen Fällen, deren Behandlung nur mittelbar und generisch im Concil von Trient begründet ist, vorausgesetzt, daß nicht für gewisse derartige Geschäfte eine eigene Congregation bestände, wie bezüglich der rituellen Angelegenheiten und der kirchlichen Immunität. So nach übt aber in den meisten Fällen unsere Congregation eine cumulative Competenz mit der Congregation der Bischöfe

und Regularen. Das weite Competenz-Gebiet hat P. Urban VIII. dadurch bezeichnet, daß er sie die *Universalis Congregatio* nannte. Mit Ausnahme jener Fälle, welche ausdrücklich die Auslegung des Tridentinums erfordern und der Ehefälle, welche privatim zur Competenz der Congregation des Concils gehören, so wie jener Criminalfälle, welche Pius VII. der Bischofs- und Regular-Congregation vindicirte, tritt in anderen Fällen, in denen die Congregation des Concils mit anderen cumulirt, die Prävention ein, und hängt es ab von der Partei, bei welcher Congregation sie ihre Sache anhängig machen will. Allein der Sekretär der Concils-Congregation kann nach Befund einen Fall einer anderen Congregation, welche mit ihr cumulirt, abtreten. Im Falle der Cumulation ist noch zu bemerken, daß kein Fall, wenn er schon bei einer Congregation anhängig gemacht ist, bei einer anderen eingebracht werden darf. Es wäre das umgekehrte Verfahren ohne alle Rechtsfolge, null und nichtig.

3. In Gnadenfachen übt die Concils-Congregation mit der „Sekretarie der Breven“ und der „Datarie“ in nicht seltenen Fällen eine cumulative Jurisdiktion aus. Die „Datarie“ hat ein Tribunal, wo sie summarisch über vorkommende Fälle entscheidet. Sind nun die Parteien mit ihrer Sentenz nicht zufrieden, oder scheint ihr der Fall zu complizirt, so wird derselbe von ihr der Concils-Congregation überwiesen. Die letztere cumulirt ferner mit der „Rota“. Diese zwei Tribunale, die „Rota“ und die Concils-Congregation unterstützen sich in ausgiebiger und heilsamer Weise. Diese legt den Entscheidungen jener großes Gewicht bei, was man leicht ersieht aus der häufigen Allegation der Rotal-Beschlüsse in den Entscheidungen der Congregation; dagegen hält die „Rota“ die Erkenntnisse und Erlässe der Congregation sehr hoch und achtet sie wie Gesetze. — Häufig erbitten sich die *Congregatio de propaganda fide* und die *Congregatio negotiorum extraordinariorum* von der Congregation des Concils ein Rechtsgutachten, oder schicken, wenn der Fall eine tiefere Rechtskenntniß erfordert, die Parteien an diese.

Dieses möge genügen im Allgemeinen über die Competenz der Congregation des Concils. Die speciellen Fälle finden sich möglichst erschöpfend bei Dr. Bangen: „Die römische Curie u. s. w.“ §. 51. S. 136 ff. Wir gehen nun über zur Darstellung der Verfahrensweise der Congregation, welche im Voranstehenden gleichsam ihre Begründung gefunden hat.

§. 4. Die Verfahrensweise der heil. Concils-Congregation.

1. Aus demjenigen, was im vorhergehenden Abschnitte erörtert ist, erhellt, daß die Thätigkeit der Congregation des Concils eine vielgestaltige ist und deshalb auch ihre Verfahrensweise der unterschiedlichen Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache gemäß verschieden ist. Es wäre nun nothwendig, um dem diesem Abschnitte vorstehenden Titel ganz gerecht zu werden, das Verfahren unserer Congregation bei ihren Deklarationen, d. i. in den Fällen, wo sie das Concil von Trient interpretirt, bei der Abfassung der Dekrete, welche sie erläßt, und bei Zustandekommen ihrer Resolutionen und Decisionen, welche sie als Antworten auf Anfragen oder als richterliche Sentenzen auf eingereichte Klagen in einzelnen Fällen gibt, im Besonderen darzulegen. Allein wir bescheiden uns, nur das Verfahren der Congregation behufs ihrer richterlichen Entscheidungen des Ausführlicheren zu erörtern. Und dieses einestheils deshalb, weil jenes Verfahren ganz besonders geeignet ist, von der Weisheit des Tribunals, dessen Beschreibung uns beschäftigt, zu überzeugen, andererseits einen Schluß zu ziehen gestattet auf die Sorgfalt, mit der die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche in ihren Deklarationen und Dekreten behandelt werden, wenn sich eine so große Sorgfalt bezüglich privater Fälle bei ihr kundgibt.

2. Um eine Sache bei der Congregation anhängig zu machen, wendet man sich an das Sekretariat der Congregation. Sie wird von dem Subsekretär sorgfältig einregistriert, damit der Card.-Präsekt mit Beihülfe des Sekretärs über die Zulässigkeit der Sache bezüglich der Competenz der Congregation sowie der

Instruktion der Eingabe, welche den canonischen Normen gemäß geschehen muß, ¹⁾ entscheide, ferner darüber, ob eine Sache summarisch oder nach dem ordentlichen Geschäftsgange behandelt werden soll. Es soll in unserer Darstellung der ordentliche Geschäftsgang verfolgt werden. Die Klageschrift muß in einem doppelten Exemplar eingereicht werden, von der eines in dem Sekretariat der Congregation zurückbleibt, das andere aber dem betreffenden Bischöfe oder Capitel-Vicar, aus deren Sprengel der Klagefall eingelaufen ist, übersandt wird, wenn nämlich, wie es fast regelmäßig geschieht, dieses zur Completirung der Akten für nöthig befunden wird. Es wird deshalb die Klageschrift in Briefform gefaltet, die Rehrseite mit einer angemessenen Ansprache, dem Dekrete: „Ad Episcopum pro informatione et voto et auditis partibus documenta et cetera, quae ad rem faciunt, transmittat“ und der Unterschrift des Präfecten und Sekretärs der Congregation versehen. Damit ist der Bischof, Capitel-Vicar u. s. w. als ordentlicher Richter aufgestellt, und er hat als solcher alles einzuleiten und zu vollführen, was zur Voruntersuchung nöthig ist, als Citation der Zeugen, so wie ihr Verhör, Beischaffung und Vervollständigung der Akten, Leitung des Beweisverfahrens. Auf daß aber die Voruntersuchung sich nicht zu lange hinausziehe, hat er den Parteien einen peremptorischen Termin zu setzen, bis zu dem sie ihre Rechtsdeduktionen vorbringen müssen. Jedoch steht es denselben auch frei, zu erklären, daß sie dieselben direkt an die Congregation einsenden oder sich durch einen bei der Curie angestellten Advokaten vertreten lassen wollen. Ist der peremptorische Termin abgelaufen, so hat der Bischof die Akten und andere Dokumente, wenn diese Copien sind, mit seiner oder seines Officials Unterschrift versehen, an die Congregation einzusenden. Das begleitende Schreiben, welches an den Card.-Präfecten gerichtet wird, besteht gewöhnlich aus drei Theilen.

¹⁾ cf. Reiffenstuell; J. C. U. t. III. l. II. cl. Gloss. c. 1. ejd. tit.

Der erste enthält die in der Voruntersuchung aufgenommenen Akten, sofern diese nicht in den Originalen selbst beigelegt sind. Es folgt die Angabe der Schriftstücke, die angeschlossen werden und die eigentliche Information des Bischofes, die aus den beigelegten Akten, den gewonnenen Untersuchungs-Resultaten, sowie aus den beigelegten Partikular-Gewohnheiten und Statuten, welche in der betreffenden Diöcese in Geltung sind, genommen werden. Aus diesen Angaben des Bischofes wird dann der eigentliche Fragepunkt (*punctum quaestionis* — *dubium*) genommen. Als Antwort auf den streitigen Punkt wird dann vom Bischofe ein Gutachten beigelegt, wie es die Congregation wünscht, und dieses Gutachten (*votum*) ist dann der dritte Theil des Informationschreibens des Bischofes. Häufig jedoch enthält sich der Bischof der Abgabe des Gutachtens u. z. regelmäßig dann, wenn von ihm appellirt ist an die Congregation, oder er selbst Partei ist. Dem Ordinarius ist jedoch auch in diesen Fällen ein weites Feld für seine rechtlichen und sachlichen Bemerkungen eingeräumt; denn das oben citirte Informations-Dekret fordert ihn auf, alles anzugeben, was für die Entscheidung der Sache von Belang ist („*documenta et cetera, quae ad rem faciunt, transmittat*“). Vorzüglich hat er auf Lokal-Gewohnheiten, Capitels-Statuten u. s. w. sein Augenmerk zu richten, die dem Falle oft eine ganz andere Wendung geben. Das Begleitschreiben wird von ihm selbst unterschrieben und an den Card.-Präfecten oder das Secretariat der Congregation eingesendet. Läßt die Voruntersuchung nichts Wesentliches zu wünschen übrig, so ist sie damit geschlossen und es bestimmt der Card.-Präfect, in welcher Sitzung die Sache zur Entscheidung kommt. Will man die Entscheidung beschleunigen, so ist es rathsam, sich eines eifrigen und in römischen Einrichtungen bewanderten Agenten zu bedienen, da es Styl der römischen Curie ist, daß sie auf Betrieb der Parteien vorgeht, wie dieses bei der Masse der Geschäfte auch nicht anders möglich ist, es sei denn, daß die Sache an sich eine schnellere Erledigung

erfordert, wie bei den allgemeinen Dekreten und Deklarationen der Concils-Congregation.

3. Nach Entsendung der nöthigen Akten und Schluß der Voruntersuchung tritt die Behandlung der Sache in das zweite Stadium. Jetzt liegt es dem Prälat-Sekretär ob, den Fall für die Card.-Sizung vorzubereiten, darüber zu referiren, um ihn so spruchreif zu machen. Er wird dabei durch seinen Auditor und die Geistlichen des „Studio“ unterstützt; jedoch geschieht alles, was von ihnen vorbereitet wird, in seinem Namen und seiner Vertretung. Zur Vorbereitung auf die Sizung der Cardinäle wird nun ein Referat schriftlich ausgearbeitet. Dieses Referat des Prälat-Sekretärs hat im Curial-Styl den Namen Folium. Da die wesentliche Aufgabe zur Vorbereitung auf die Congregationsfizung die Abfassung desselben ist, so wollen wir die Abfassung und Behandlung desselben nach Form und Inhalt des Näheren betrachten.

Nach Abschluß der Untersuchung setzt der Prälat-Sekretär auf die Position d. h. auf die Rückseite der Supplik oder Klageschrift, welche als Umschlag die eingelaufenen Akten enthält, das Dekret: „ponatur in Folio citata parte“. Der letztere Ausdruck besagt, daß jetzt vom Auditor die Parteien vorzuladen sind oder ihr Prokurator, um mit ihnen das Dubium, den eigentlichen Klagepunkt zu vereinigen, so wie den Tag der Verhandlung des Falles in der General-Congregation. Was die Vereinbarung des Dubiums zwischen den Parteien angeht, so ist sie eine eben so wichtige als schwierige Sache; denn von der Formulirung des Dubiums hängt die Sentenz selbst ab, da diese nichts ist, als eine Beantwortung jenes und dann ist es nöthig, um das Dubium zutreffend zu stellen, die Klage nach ihren verschiedenen Gesichtspunkten aufzufassen und denselben im Dubium kurz und bündig Ausdruck zu geben. Es ist deßhalb nicht auffallend, daß dasselbe officiell formulirt wird, wenn zwischen den Parteien keine Einigkeit zu erzielen ist. So oft die Parteien das Dubium vereinbart haben, wird dasselbe vom Prälat-Sekretär oder von dessen

Auditor unterfertigt und kann dann ohne ein neues Gesuch um Reform des Dubium, welches zwischen den Parteien wieder zu verhandeln ist, nicht mehr geändert werden. Wofern eine von den zur Vereinbarung des Dubium vorgeladenen Parteien nicht erscheint, so wird das Dubium in Contumaciam festgesetzt und das so festgesetzte ihr nebst der Bestimmung der Sitzung der Congregation innerhalb der gesetzlichen Termine notificirt. So viel über das Dubium.

Die Position wird nun nach Vereinbarung des Klagepunktes den Geistlichen des Studio zur Bearbeitung übergeben, wenn nicht die Sache in geheimer Sitzung entschieden werden soll oder der Auditor es vorzieht, die Bearbeitung derselben selbst zu übernehmen. Die Vertheilung geschieht regelmäßig so, daß den wenig geübteren Mitgliedern des Studio die leichteren Positionen, die schwereren den älteren Mitgliedern des „Studio“ übergeben werden zur Ausarbeitung. Das Reglement für die Geistlichen des Studio ¹⁾ sagt bezüglich der Ausarbeitung: „Jeder Theilnehmer hat sich nach Kräften mit dem Studium der Propositionen, welche ihm von unserem Auditor zugetheilt werden, zu befassen, den restrictus in der Ordnung und nach der Methode zusammenzustellen, welche die Praxis der Congregation mit sich bringt, und so viel als die legalen Materien dieses gestatten, sich der Reinheit und Eleganz der lateinischen Sprache, deren Uebung wir besonders empfehlen, zu befleißigen.“ Bei Bearbeitung des Falles muß nun ein doppelter „Restrictus“ (Ristretto) ausgearbeitet, d. i. der Sach- (oder That-Bestand) sowie der Rechts-Bestand kurz und bündig dargestellt werden mit Auslassung alles Unwesentlichen. Ferner müssen die rechtlichen Motive sowohl für die eine als andere Partei ganz objectiv dargelegt werden. Um in der Abfassung des Referates nicht irre zu gehen, ist es unumgänglich nöthig, daß man sich das punctum quaestionis oder das „Dubium“ immer vor Augen halte. Die Darstellung des Sachverhaltes wird aus den der Klageschrift beiliegenden Akten,

¹⁾ cf. Vangen a. a. D. S. 499. Nr. 12. §. 3.

der Information des Bischofes, den Verhören der Zeugen genommen. Die rechtlichen Motive aber aus den Deductionen der Parteien oder ihrer Vertreter. Doch sind sie damit nicht erschöpft; denn es sind für das Referat auch alle jene rechtlichen Gründe anzuführen, welche zur Entscheidung des Falles relevant sind. Ist eine Rechtsdeduction übergangen, so ist die dabei betheiligte Partei officiell vertreten. Bezüglich des Dubium, welches dem Referate am Ende angehängt wird, gilt noch, daß demselben regelmäßig die Klausel „in Casu“ beigefügt und damit die Wirkung der Resolution auf diesen bestimmten Fall beschränkt wird. Häufig werden die Dubien zergliedert, so daß eines von dem jedesmal vorhergehenden abhängig ist z. B. Dubia. I. An provisio sacerdotis G. sustineatur in casu? Et quatenus negative (sit Dubium) II. An et cui sit adjudicanda Parochialis in casu. Nach Abfassung des Referates gelangt es zur Durchsicht und Korrektur in die Hände des Auditors, damit er allenfalls Unwesentliches streiche, beziehungsweise Nothwendiges ergänze. Die „Folien“ werden nun zum Drucke befördert und die Korrektur der Druckbogen vom Auditor unter Beihülfe der Geistlichen des „Studio“ vorgenommen. Nach dem Reindrucke werden die Folien an die Eminenzen, welche Mitglieder der Congregation sind u. s. w., spedirt. Da in jeder Congregations-Sitzung regelmäßig sieben Fälle zur Verhandlung kommen, so erhalten die Mitglieder der Congregation, ihre Officiale und die Geistlichen des „Studio“ in einem Umschlage diese Folien. Auf der ersten Seite des Umschlages befindet sich nun Tag und Ort der Sitzung der Cardinäle, dann die Diöcesen, aus denen die Rechtsstreite eingereicht sind, sowie der Gegenstand des letzteren.

Hier ein Beispiel:

Die 22. Junii 1874.

In Palatio Apostolico Vaticano erit

Sacra Congregatio Concilii in qua præter alia

proponentur infrascripta Dubia juxta morem Ejusdem sacrae Congregationis De jure solvenda.

- I. Calissien. = Matrimonii (sol. causa),
- II. Valachien. = Exequatur Lit. Apost.
- III. Auximiana = Concursus,
- IV. Mantuana = Juris optandi.
- V. Terracinen. = Parochialis.
- VI. Messan. = Juris administrandi.
- VII. Adrien. = Ultimae voluntatis mutationis.

Jedes „Folium“ hat dann als Titel die Nummer der Reihenfolge, wie es in der Sitzung vorkommt, Aufschrift der Diöcese, Gegenstand und eine für die Entscheidung klassische Stelle des Concilium von Trient z. B. Num. I.

Calissien.

Matrimonii.

Die 22. Junii 1874

Sess. 24. cap. 1. de Ref. matr.

Die Expedition geschieht acht Tage vor der General-Sitzung. Jeder Cardinal der Concils-Congregation erhält ein doppeltes Exemplar der Folien, für sich nämlich und seinen Auditor. Gleichzeitig schicken die bei den Rechtsfällen, die in Verhandlung in der nächsten Sitzung kommen, betheiligten Parteien nicht selten durch ihre Advokaten und Procuratoren noch andere als im gedruckten Referate enthaltene Allegationen und Rechtsdeduktionen, sowie Gutachten eines Kanonisten und Theologen an die Mitglieder der Congregation. Bei letzteren suchen die Vertreter der Parteien die Information mündlich zu ergänzen. Einige Tage vor der Generalsitzung der Cardinale wird die Diskussion im „Studio“ gehalten, die wir am Ende der Nr. 2, §. 2 dieser Arbeit erwähnt und näher beschrieben haben.

4. Nachdem alles, was zur leichteren und sicheren Schöpfung des Urtheiles beiträgt, vorbereitet ist, findet die eigentliche Sitzung der Cardinale statt. Dieselbe wird regelmäßig monatlich, bei größerem Andrang der Geschäfte öfter gehalten. Der Ort der Congregations-Sitzung ist die jedesmalige Residenz des Papstes. Und dieses aus einem doppelten Grunde. Er wird dadurch ein-

mal auf die innige Verbindung hingewiesen, in der die Congregation des Concils mit dem heil. Stuhle steht, dann aber auch deshalb, weil der Papst die Mitglieder vor sich berufen könnte. Jetzt versammeln sich die Mitglieder zur Sitzung im Palaste des Vatikans.

In der Sitzung referirt der Prälat-Sekretär aus den mitgebrachten Akten über alle jene Momente, welche nach seiner Meinung für die Schöpfung der Sentenz erforderlich und entscheidend sind, und gibt sein Gutachten über das zu fällende Urtheil ab. Es ist nun ein dreifaches Verhalten der versammelten Cardinäle ¹⁾ möglich. Entweder treten die Mitglieder dem Gutachten des Sekretärs bei, oder sie nehmen es an mit einer Modification oder endlich verwerfen es. Das erstere ist wohl selten der Fall; wenigstens entspinnt sich auch dann zuerst eine längere Debatte. Am häufigsten wird es modificirt. Anzunehmen, daß die Sache als abgemacht vor die Congregation kommt, ist deshalb sehr irrig. Nur in den seltensten Fällen wird das Gutachten oder die Antwort auf das „Dubium“ des Prälat-Sekretärs ohne jegliche Modification angenommen. Die durch Majoritätsbeschluß gefaßte Antwort auf die „Dubien“ gilt als richterliche Sentenz. Für diese hat sich im Laufe der Zeit eine eigene Terminologie herausgebildet, die hier anzuführen am Platze ist.

Häufig antwortet die Concils-Congregation auf das Dubium entweder einfach: „affirmative“ oder „negative“ oder mit der Distinktion: „ad primam partem affirmative, ad secundam negative“, letzteres in dem Falle, wenn im Dubium zwei Fragen verbunden waren wie im vorhin angeführten Falle: „an et cui danda sit parochialis in casu?“ Nicht selten werden die Sentenzen durch eine Modification beschränkt oder erweitert, wie in den folgenden Beispielen: „affirmative, ita tamen, ut“ u. s. w.

¹⁾ Ueber Anzahl und Rechte der Congregations-Mitglieder. Vergl. §. 2. oben.

„Affirmative juxta modum, nempe“ u. s. w. Modificirte verneinende Verdikte finden sich in folgenden Antworten: „non expedire“, welches die mindeste Form für die verneinende Antwort ist; stärker ist „Relatum, Lectum, Nihil.“ Zuweilen wird die verneinende Antwort verstärkt, wie durch „Et amplius“, welche Form besagt, daß der Fall ohne neue gravirende Rechtsgründe und ohne die Spezial-Erlaubniß des Cardinal-Präfecten nicht mehr bei der Congregation eingebracht werden kann. Oft wird auch der Antwort hinzugefügt: „Ad mentem“. Dieser Ausdruck besagt: Die Congregation erklärt die Sentenz (mentem), wie sie nicht nach der strengen Rechtsnorm, sondern in diesem Falle aus Gründen der Billigkeit verstanden werden soll. Wird die Entscheidung dem Papste vorgelegt zur Guttheißung, so wird der Antwort hinzugesetzt: „Facto verbo cum Sanctissimo.“

Außer diesen Urtheilsformen, durch welche die Sache entschieden wird, gibt es andere Sentenzen, wodurch die Decision verschoben wird. Der Art sind folgende: „Dilata“ d. h. die Antwort wird verschoben entweder wegen der zu beschränkten Zeit der Sitzung oder damit der Fall in einer anderen Sitzung wieder vorgebracht werde, weil genauere Informationen u. s. w. nöthig sind. Ebenso antwortet die Congregation, wenn sie keine Antwort geben will: Non proposita (scil. causa). Ofter wird auch der Termin der Verschiebung hinzugesetzt, als: Dilata ad primam congregationem.

Treten in die Zeit der Verschiebung die gerichtlichen Ferien, so wird hinzugesetzt: Post aquas d. h. die Verhandlung des Falles wird verschoben bis nach der Regenzeit, die im Herbst einzutreten pflegt, worin die Herbstferien fallen; post agnos d. h. nach den Osterferien; post Reges d. h. nach den bis Epiphanie dauernden Weihnachtsferien; post cineres d. h. nach Aschermittwoch, mit welchem Tage die Faschingsferien enden.

5. Nach Schluß der Congregations-Sitzung werden die Sentenzen vom Prälat-Sekretär im „Studio“ den dort versammelten Geistlichen zur schriftlichen Kenntnißnahme mitgetheilt.

Dabei macht derselbe häufig sehr lehrreiche Bemerkungen über den Sinn und die Tragweite der Sentenz und die Behandlung des Falles, sowie über die Abstimmung der Congregations-Mitglieder, so weit dieses ohne Indiscretion möglich ist. Zugleich werden hier die Verdikte in das Register der Sekretaria der Congregation eingetragen. — Aber damit ist der Fall noch nicht erledigt. Die Decisionen und Resolutionen, welche die Congregation erläßt, gewinnen erst volle Rechtskraft, wenn sie vom Cardinal-Präfecten und Prälat-Sekretär unterschrieben sind. Ist dieses noch nicht geschehen, so kann gegen dieselben der Recurs ergriffen werden, ein Beweis, daß sie noch nicht als eigentliche richterliche Aussprüche der Congregation betrachtet werden können. Denn sonst könnte von ihnen, welche in Rechtskraft erwachsen als Sentenzen des höchsten Gesetzgebers selbst gelten, nicht appellirt werden. Sie haben vor der Namensfertigung des Präfecten und Sekretärs fast denselben Werth, nach Aussage des gegenwärtigen Sekretärs der Congregation, wie die Decisionen der Rota vor ihrer Expedition. In dem letztgenannten Tribunal nämlich wird die Expedition des Rota-Beschlusses von dem Auditor, welcher die Klage einbringt und vertritt (Ponenten),¹⁾ erbeten, welcher Bitte Folge geleistet wird durch das Dekret: „Expediatur“ und durch dieses Dekret wird die Rotal-Decision zur richterlichen Sentenz re judicata, deren Veröffentlichung von dem gewinnenden Theile geschieht. —

Damit schließen wir die Darstellung der Verfahrensweise der heil. Congregation des Concils. Im Folgenden soll noch gehandelt werden von den Sammlungen, dem Ansehen und der Anwendung der Decisionen und Resolutionen letztgenannter Congregation.

¹⁾ Bungen a. a. D. §. 90. 3. et §. 91.